

heitsgefährdender Auswirkungen der Investitionen auf die Umgebung zu gewährleisten. Deshalb ist im gleichen Abschnitt unter Ziff. 7 bestimmt, daß die Auftraggeber die Investitionen mit den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung in den Territorien in Übereinstimmung zu bringen haben, was eine frühzeitige vertraglich zu sichernde Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen erfordert.

Dabei fällt den örtlichen Räten die Verantwortung für die rechtzeitige Entscheidung über die Standorte der strukturbestimmenden Investitionen, die territoriale und städtebaulich-architektonische Einordnung sowie die räumliche und zeitliche Koordinierung aller Investitionen in ihren Territorien unter Beachtung der volkswirtschaftlichen Belange zu. Sie haben das Recht, Auflagen zu erteilen und Standortgenehmigungen zu versagen, wenn diese Grundsätze seitens bestimmter Betriebe verletzt werden und volkswirtschaftliche Verluste entstehen.<sup>12</sup> In diesem Zusammenhang ist die Verordnung vom 1. März 1968 über Grundsätze zur Planung der Standortverteilung von Investitionen (GBl. II S. 263) von besonderer Bedeutung. Sie enthält z. B. im § 1 die bei der Standortwahl zu beachtenden Prinzipien. Zu ihnen sollte auch die Berücksichtigung von bereits vorhandenen Luftverunreinigungen gerechnet werden. Die Erteilung von Auflagen durch die Räte der Bezirke zur Reinhaltung der Luft gemäß § 7 zum Zeitpunkt der Bestätigung der Standortwahl kann nur nachträglich einen bei der Planung zu beachtenden Zustand zu vermindern suchen, wobei die Zurücknahme der Standortgenehmigung gemäß § 10 bei Nichtbeachtung der Auflagen nur eine Möglichkeit zur Verbesserung des Zustandes darstellt. Geeigneter dürfte jedoch die strikte Beachtung der Luftreinhaltung bereits bei der Wahl des Standortes sein, also in der Etappe der Ausarbeitung der Entwürfe für den Perspektivplan. In den gemäß § 12 zu erlassenden Durchführungsbestimmungen sollte dieser Gesichtspunkt besonders beachtet werden.

3. Gemäß Abschn. I Ziff. 6 a des Beschlusses des Staatsrates der DDR über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden vom 15. September 1967 (GBl. I S. 111) sind die Räte der Städte und Gemeinden auf der Grundlage auszuarbeitender Ortssatzungen der Volksvertretungen berechtigt, den Betrieben finanzielle und materielle Auflagen zur Beseitigung verursachter Schäden zu erteilen (z. B. Reinigung und Instandhaltung von Straßen, Plätzen usw., die infolge einer die zulässige Grenzkonzentration übersteigenden Ruß- und Staubemission der Betriebe verschmutzt wurden). Weiterhin sind die Räte berechtigt, von den Betrieben die Erstattung der finanziellen Mehraufwendungen zu verlangen und ihnen die Sanktion aufzuerlegen, die verursachten Schäden innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zu beseitigen. Mangels einheitlicher zentraler Normen für die Grenzkonzentrationswerte und infolge der Emissionen über die Grenzen der Städte und Gemeinden hinaus besteht jedoch die Gefahr unterschiedlicher praktischer Handhabung dieser Befugnisse (vgl. Näheres hierzu im Abschn. IV Ziff. 1 dieses Beitrages).

4. Im übrigen gelten — nachdem durch § 11 der Verordnung vom 28. Juni 1956 über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft in der Fassung der Änderungsverordnung vom 11. April 1957 (GBl. S. 249) mit der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich aus dem Jahre 1869 in der Fassung vom 26. Juli 1900 auch § 26 dieser Ordnung sowie alle bis und nach 1945 erlassenen gewerberechtlichen Bestimmungen außer Kraft gesetzt wor-

<sup>12</sup> Vgl. K. Fichtner, „Höherer Nutzeffekt der Investitionen. Über die neuen Grundsätze zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen“, Die Wirtschaft vom 10. 1. 1968, S. 3.